

# Mehr Sicherheit auf den Straßen

Seit 1. September 2009 gibt es härtere Verwaltungsstrafen für Alkolenker und Raser. Für Tempoüberschreitungen auf Autobahnen gelten nun in Österreich einheitliche Geldstrafen.

Am 1. September 2009 ist das Verkehrssicherheitspaket in Kraft getreten. Novelliert wurden das Führerscheingesetz (FSG) und die Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Verkehrssicherheitspaket sieht höhere Strafen für Raser und Alkolenker vor. Bei einer Geschwindigkeitsübertretung von über 30 km/h beträgt die Mindeststrafe 70 Euro. Wer im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h schneller als erlaubt fährt, muss mindestens 150 Euro bezahlen; außerdem wird die Lenkberechtigung für zwei Wochen entzogen.

**Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen** auf Autobahnen gibt es nun einheitliche Strafhöhen – bisher gab es unterschiedliche Strafrahmen in den Bundesländern.

Die neuen Strafhöhen (Organmandate und Anonymverfügungen):

*Organmandate* bei mit Messgeräten festgestellten Überschreitungen:

- bis 10 km/h: 20 Euro.
- mehr als 10 bis 20 km/h: 35 Euro.
- mehr als 20 bis 30 km/h: 50 Euro.

*Anonymverfügungen* bei mit Messgeräten festgestellten Überschreitungen:

- bis 10 km/h: 30 Euro.
- mehr als 10 bis 20 km/h: 45 Euro,
- mehr als 20 bis 30 km/h: 60 Euro.

**Für Alkolenker** gelten höhere Verwaltungsstrafen und ein längerer Entzug der Lenkberechtigung:

- *0,5 bis 0,79 Promille*: Verwaltungsstrafe 300 bis



**Rasen auf Autobahnen: Seit 1. September 2009 einheitliche Strafhöhen in allen Bundesländern.**



**Alkolenker: Höhere Verwaltungsstrafen und längerer Entzug des Führerscheins.**

3.700 Euro (bisher 218 bis 3.633 Euro); Vormerkdelikt.

- *0,8 bis 1,19 Promille*: Verwaltungsstrafe 800 bis 3.700 Euro (bisher 581 bis 3.633 Euro), dazu als begleitende Maßnahme ein halbtägiges Verkehrscoaching (Kosten 100 Euro); beim zweiten Mal innerhalb von fünf Jahren eine Nachschulung in mindestens vier Gruppensitzungen (Kosten: 500 Euro); Entzug der Lenkberechtigung mindestens ein Monat.

- *1,2 bis 1,59 Promille*: 1.200 bis 4.400 Euro (bisher

872 bis 4.360 Euro); mindestens vier Monate Entzug der Lenkberechtigung (bisher mindestens drei Monate); begleitende Maßnahme: 15 Stunden Nachschulung in mindestens vier Gruppensitzungen (Kosten 500 Euro).

- *Ab 1,6 Promille*: Verwaltungsstrafe 1.600 bis 5.900 Euro (bisher 1.162 bis 5.813 Euro); mindestens sechs Monate Entzug der Lenkberechtigung (bisher mindestens vier Monate); begleitende Maßnahmen: 18 Stunden Nachschulung in min-

destens vier Gruppensitzungen (Kosten ca. 500 Euro); Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens sowie eine verkehrspsychologische Untersuchung (Kosten ca. 360 Euro). Die gleichen Konsequenzen drohen bei einer Verweigerung des Alkomattests.

Wird ein Alkolenker neuerlich mit 1,6 Promille oder mehr erwischt, dann droht ihm der Entzug der Lenkberechtigung für mindestens zwölf Monate. Bei niedrigeren Promillewerten gibt es eine dem Wert entsprechende Staffelung.

**Mopedausweis.** Für den Erwerb des Mopedausweises müssen acht Stunden Praxis (sechs Stunden am Platz, zwei Stunden im Verkehr) und sechs Stunden Theorie (inkl. Theorieprüfung) absolviert werden. Wer einen Führerschein hat, braucht für das Lenken eines Motorfahrrades oder eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges keinen Mopedausweis, ansonsten ist nunmehr ein Mopedausweis auch für Lenker vorgeschrieben, die älter als 24 sind. Bis zum Inkrafttreten der FSG-Novelle am 1. September 2009 durfte jeder ein Moped lenken, der mindestens 24 Jahre alt war; nur jüngere Lenker benötigten den Mopedausweis.

**Kindersicherungskurs.** Wer wegen eines Verstoßes gegen die Kindersicherung ein weiteres Mal innerhalb von zwei Jahren bestraft wird (Vormerkdelikt), ist verpflichtet, einen speziellen Kindersicherungskurs zu besuchen – insgesamt vier Unterrichtseinheiten.